

## **Positionspapier des SWA e. V. zur Novellierung des WTG (2018)**

Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind vor ca. 20 Jahren zunächst als alternative Versorgungsform für Menschen mit Demenz gedacht und etabliert worden. Hintergrund dafür waren die Bedürfnisse von Menschen mit Demenz: Vertraute Umgebung im Wohn- und Lebensalltag, fester und fachlich geschulter Personalstamm und überschaubare kleine Wohngruppen. Mit einer vernünftigen Personalquote (i.d.R. 1 Betreuer\*in auf 4 WG-Bewohner\*innen, plus 1 ständige Nachtwache) sollte eine der jeweiligen demenziellen Erkrankung angepasste und individuelle Betreuung und Versorgung im Alltag ermöglicht werden.

Inzwischen sind ambulant betreute Wohngemeinschaften bundesweit zu einem gesellschaftlich anerkannten und nachgefragten Modell geworden. Neben der ursprünglichen Versorgungsform für Menschen mit Demenz haben sich jedoch auch viele andere sog. Alternative Wohnformen und Wohngemeinschaften etabliert, die ein erweitertes Spektrum an Bedarfen und Interessen abbilden.

In Berlin bestehen derzeit ca. 670 Pflege-Wohngemeinschaften. Zu dieser bundesweit einmaligen Entwicklung haben zum einen die lange Jahre günstigen Mietverhältnisse zum anderen aber die sog. Tagespauschale (jetzt ab Pflegegrad 4 und 5) beigetragen.

Studien bundesweit belegen, dass diese Wohnform, neben der eigenen privaten Häuslichkeit, den Bedarfen und Wünschen vieler älterer Menschen am weitesten entspricht.

Stationäre Einrichtungen haben nach wie vor, häufig ungerechtfertigt, einen schlechten Ruf. Nicht berücksichtigt wird aus unserer Sicht, dass stationäre Einrichtungen Ressourcen und Synergieeffekte (v.a. vielfältige therapeutische oder Freizeitangebote, verschiedene fest eingesetzte Professionen, größere Kommunikations- und Austauschmöglichkeiten für die Bewohner\*innen) nutzen können, die in ambulant betreuten Wohngemeinschaften aufgrund ihrer Struktur nicht per se zur Verfügung stehen.

Aus Sicht des SWA e.V. beschreiben wir im Folgenden die vorrangigen problematischen Aspekte bezogen auf ambulant betreute Wohngemeinschaften, welche sich im Laufe der Zeit entwickelt haben. Bitte entnehmen Sie der Tabelle (Seiten 5 – 7) unsere Empfehlungen, die in die Novellierung des WTG unabdingbar einfließen sollten.

### **- Trennung von Miet- und Pflegevertrag - Rechtliche Grauzonen**

Die formale und tatsächliche Trennung von Miet- und Pflegevertrag gem. WTG § 4 enthält zwar einerseits die Chance auf „persönliches Wohnen“ und „individuelle Versorgung und Pflege“, wird aber in der Realität nur bedingt gelebt. Häufig übernimmt der versorgende Leistungserbringer (LE) Aufgaben (z.B. mietrechtliche, private organisatorische oder sozialrechtliche Aufgaben, Gestaltung des Alltags) für die er a) rechtlich nicht zuständig und verantwortlich und b) im Grunde auch nicht die Ressourcen hat. Das bedeutet zum einen, dass sich die LE häufig in einem rechtlichen Graubereich bewegen und zum anderen, dass sowohl die Häuslichkeit (ebenso die Ausgestaltung des Alltags) eher von den Vorstellun-

gen des Pflegedienstes geprägt ist.

Hier wären klar formulierte schriftliche Vereinbarungen zwischen LE und Nutzer\*innen hilfreich, in denen genau benannt wird, wer die anfallenden Aufgaben übernimmt.

#### **- Personaleinsatz / Qualifikation**

Mitarbeiter\*innen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften leisten alle Arbeiten (Haushalt – Einkaufen, Kochen, Putzen, Wäsche – sowie Betreuung und Pflege). Je nach Fachlichkeit und persönlichen Neigungen und Fähigkeiten, differiert die Qualität in der Versorgung und Begleitung teilweise erheblich, da hier keinerlei Fachlichkeit definiert ist.

*Exkurs: Um den Mitarbeiter\*innen, die in einer Wohngemeinschaft mit hohen Anforderungen (z.B. einer Demenz-WG) arbeiten, ausreichend Möglichkeiten zur Regeneration zu bieten, bzw. die professionelle Distanz zu steuern, gestalten LE (Arbeitgeber) Dienstplanung und Arbeitszeitgestaltung häufig mit max. 7h/Tag Einsätzen und Verträgen 30h/Woche. Der derzeit gültige Mindestlohn reicht aber nicht aus, damit die Mitarbeiter\*innen davon leben können.*

Medizinisches und pflegerisches Fachpersonal wird i.d.R. nicht vor Ort in den Pflege-WGs eingesetzt, sondern steht nur im Hintergrund zur Verfügung (als 24 Stunden-Rufbereitschaft). Da die Rufbereitschaft nicht immer genutzt wird oder genutzt werden kann, hat dies zum einen zur Folge, dass Mitarbeiter\*innen in einer Pflege-WG immer wieder in Situationen kommen können, mit denen sie überfordert sind. Zum anderen, kann es zu erheblichen Versorgungslücken kommen, bzw. nicht immer schnell genug auf individuelle Bedarfe der WG-Bewohner\*innen reagiert werden. (Folge sind oft teure Einsätze von Bereitschaftsärzten oder Notarztteams, die möglicherweise vermeidbar wären oder Haus- und Fachärzte, die ihre Dienste in Wohngemeinschaften beenden, weil sie die Verantwortung für nicht oder schlecht umgesetzte Verordnungen nicht übernehmen wollen.)

Da sich Wohngemeinschaften leistungs- und ordnungsrechtlich im ambulanten Bereich bewegen, sind die Mitarbeiter\*innen meist Teil eines größeren Teams, dessen Arbeitgeber (Leistungserbringer – LE) häufig in verschiedenen ambulanten Pflegebereichen (ambulante häusliche Versorgung, Intensivpflege-WGs etc.) und meist auch in mehreren ambulant betreuten Wohngemeinschaften tätig ist. Nicht jeder LE berücksichtigt bei der Einsatzplanung die Besonderheiten einer Pflege-WG, bzw. gelingt nicht überall eine solide Teambildung mit festem Stammpersonal, die u.E. für eine zufriedenstellende Arbeit in einer Pflege-WG notwendig ist.

#### **- Finanzierung**

Die Versorgung in einer Pflege-WG kostet zum Beispiel bei PG 4 oder PG 5 ca. 3.700 Euro Pflegegeld, plus ca. 400 Euro Miete plus ca. 250 Euro Haushaltsgeld, d.h. insgesamt 4.350 Euro (Stand 08-2018). Nicht berücksichtigt sind die Ausgaben für den persönlichen Bedarf, und nicht berücksichtigt sind weitere Leistungen aus SGB XI (Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen, Wohngruppenzuschlag u.a.).

Auch angesichts der Höhe der Gesamtkosten ist eine transparente Finanzierungs- und Vertragsgestaltung für alle Seiten (Sozialhilfeträger, Pflegekassen, Nutzer\*innen) dringend angezeigt.

So ist z.B. die Finanzierung und Vertragsgestaltung für die Pflegegrade 1-3 in Wohngemeinschaften häufig sowohl für Nutzer\*innen als auch für LE intransparent und kaum dar-

stellbar: Einerseits handelt es sich um individuelle Versorgungsverträge (ambulante Pflege), andererseits kann und soll mit Synergieeffekten in WGs kalkuliert werden. Die Bandbreite der Versorgungsverträge ist entsprechend groß und die Anerkennung von Pflege- und Betreuungsleistungen (bei staatlichen Unterstützungsleistungen) z.B. durch die jeweiligen Bezirksamter in Berlin extrem unterschiedlich (und häufig ohne nachprüfbare Grundlage).

*Exkurs: Die Finanzierung ambulant betreuter Wohngemeinschaften insbesondere für hochschutzbedürftige Menschen muss nachhaltig und kalkulierbar sein: Eine feste Personalquote (mit tariflich vereinbarten auskömmlichen Löhnen) kann jedoch nur gefordert werden, wenn es für den oder die LE dauerhaft kalkulierbar ist. Dies bedeutet im Grunde die Einführung von qualitätsorientierten Pauschalen auch für niedrigere Pflegegrade (analog zur bestehenden Tagespauschale für Pflegegrad 4 + 5). Auch eine Freihaltequote von 75% der Pauschale bei Abwesenheit (bei Begrenzung der Dauer) wäre unerlässlich.<sup>1</sup>*

*Für hochschutzbedürftige WG-Bewohner\*innen ist eine konstante, nachhaltig fachliche Versorgung (mit Nachweis für Kostenträger) unerlässlich.*

#### **- Sozialraum / Sicherung von Mietverträgen**

Ambulante Pflege-WGs sind auf die Stadt verteilt und damit kleine geschlossene Mikrokosmen. Wenn Pflege-WGs nicht durch einen regen Anteil von z.B. aktiven An- und Zugehörigen, Betreuer\*innen, Therapeut\*innen, Ärzten etc. eine Öffnung erfahren, besteht die Gefahr einer abgeriegelten (wenig kontrollierten) „Einrichtung“. Anders als im ländlichen Raum findet in einer Stadt wie Berlin wenig soziale Kontrolle und nur selten sozialer Austausch im „Kiez“ statt.

*Exkurs: Die Mietobjekte werden in der Regel nicht als Ganzes von den Mieter\*innen selbst verwaltet. Stattdessen gibt es entweder Zwischenvermieter oder indirekte Verzahnungen von LE und Wohnungsbesitzer bzw. Vermieter. Meist haben WG-Bewohner\*innen Einzelmietverträge (ihr Privatzimmer plus Anteile an der Gemeinschaftsfläche) und die Hauptmietverträge sind in der Regel Gewerbemietverträge. Diese unterstehen besonderen mietrechtlichen Regelungen, was langjähriges gesichertes Wohnen für pflege- oder hilfsbedürftige Menschen in einer Wohngemeinschaft grundsätzlich gefährdet. Der aktuelle Wohnungsmarkt in Berlin wird diese Tatsache eher noch verschärfen. Es wäre daher aus unserer Sicht erforderlich, insbesondere bereits bestehende Mietobjekte bzw. Wohngemeinschaften im Sinne des WTG zu schützen: Zum Beispiel indem Haupt-Mietverträge für Pflege-WGs mit der Klausel „Wohnraummietrecht findet Anwendung“ abgeschlossen werden. Eine weitere Folge der bestehenden Mietverhältnisse in den WGs ist, dass es selten Transparenz beim Verhältnis „Höhe von Gesamtmietvertrag“ zu „Höhe des Einzelmietvertrages“ gibt.*

*Und zuletzt wären noch die Rolle/Aufgaben von Zwischenvermietern zu klären.*

#### **- Geteilte Verantwortung / Unterstützungsbedarf für Nutzer\*innen**

An- und Zugehörige (oder auch engagierte Rechtsbetreuer\*innen) müssen in einer jetzt definierten „selbstverantworteten ambulant betreuten WG“ eine Vielzahl an Dingen regeln, die die unterschiedlichsten Rechts- und Leistungsgebiete der Betreuung und Pflege betreffen. Die Regelung all der eine WG tangierenden Aufgaben, Verträge, Anträge etc. erfordert ein hohes Maß an Kenntnis, Fähigkeiten und Ressourcen. Neben den genannten

---

<sup>1</sup> s.a. Wolf-Ostermann, Karin, Schmidt, Annika u.a.: Berliner Studie zur Weiterentwicklung der Qualität in Wohngemeinschaften für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf, Bremen 2016, S. 7

formalen Aufgaben und Pflichten sind insbesondere An- und Zugehörige auch Betroffene und Mitglied einer Wohngemeinschaft (evtl. auch eines Gremiums), was zum einen sehr belastend und zum zweiten auch sehr zeitintensiv sein kann. Vor allem, um Entlastung für An- und Zugehörige zu bieten, übernimmt der jeweilige LE diese Aufgaben oft mit (insbesondere die leistungsrechtlichen Angelegenheiten). Dies hat i.d.R. unbeabsichtigt zur Folge, dass Nutzer\*innen nicht gut informiert sind, den Überblick verlieren und letztlich nicht selbstbestimmt entscheiden können, wer welche Leistung erbringt und wer wofür vergütet wird.

Eine neutrale Beratungs- bzw. Fachstelle für ambulante Pflege-Wohnformen - neben den bestehenden Pflegestützpunkten – könnte hier u. E. größere Transparenz gewährleisten, die Eigenverantwortlichkeit fördern, Gremien beim Aufbau unterstützen sowie zur Orientierung für alle Akteure und damit zur Qualitätsentwicklung beitragen.

Angesichts der skizzierten Problematik und der nicht unerheblichen Kosten für einen WG-Platz, begrüßt der SWA das Vorhaben, das WTG neu zu formulieren.

Der SWA plädiert dafür, das Konstrukt der „geteilten Verantwortung“ grundsätzlich aufrecht zu erhalten, auch als wesentliches Unterscheidungsmerkmal zu anderen Versorgungsformen. Neben der möglichen Differenzierung in die Kategorien „selbstverantwortete“ (oder „selbstorganisierte“) und „anbieterverantwortete“ (oder „anbietergesteuerte“) Pflege-WGs, scheint es uns darüber hinaus unerlässlich, zielgruppenspezifisch unterschiedliche Anforderungen zu formulieren:

Oben geschilderte Problemfelder haben insbesondere dort unerwünschte Effekte, wo entweder die Schutzbedürftigkeit der WG-Bewohner\*innen besonders hoch ist (Menschen mit Demenz, andere stark kognitiv oder mobil eingeschränkte Menschen) und wo es wenig oder keine soziale Öffnung gibt. Das heißt, nicht jede Senioren-Pflege-WG hat einen so detaillierten Regelungsbedarf.

## Bausteine für die Novellierung des WTG

Grundsätzlich können wir bei einer Unterscheidung in selbst- und anbieterverantwortete Pflege-WGs mitgehen und empfehlen jeweils folgende Aspekte zur Regelung, die sich sowohl auf die Erfahrungen aus langjähriger Beratung und Begleitung von ambulant betreuten WGs durch den SWA als auch auf die aktuellen Studien von Prof. Klie<sup>2</sup>, des GKV-Spitzenverbandes<sup>3</sup> sowie Prof. Wolf-Ostermann<sup>4</sup> stützen:

Kategorie	Selbstverantwortete Pflege-WG	Anbietergesteuerte Pflege-WG
<b>Ordnungsrecht</b> - Verträge	Trennung von Pflege-, Betreuungs- und Mietverträgen	Trennung von Pflege-, Betreuungs- und Mietverträgen: Nachweise für Transparenz und Delegation von Rechten und Pflichten der WG-Bewohner*innen an den (die) LE
- Mit- und Selbstbestimmung	Bildung eines <u>Gemeinschaftsgremiums</u>  - Nachweis über ausführliche Beratung zur WG-Struktur und der Rollen der Akteure (Rechte und Pflichten)  <u>Gemeinschaftsvereinbarung</u> zur Regelung und Ausgestaltung der Rechte und Pflichten aus o.g. Verträgen: Nachweis über Erarbeitung und Ausübung der Vereinbarung durch <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitwirkung bei und Anerkennung einer Gemeinschaftsvereinbarung</li> <li>- Nachweis regelmäßiger Gemeinschaftstreffen</li> <li>- Nachweis der Teilnahme an Gemeinschaftstreffen</li> <li>- Gemeinschaftsgremium</li> <li>- Nachweis eines WG-spezifischen Beschwerdemanagements</li> </ul>	Gemeinschaftsgremium Teil des Konstrukts Pflege-WG  <u>Sftl. Vereinbarung</u> zur Regelung und Ausgestaltung der Rechte und Pflichten aus o.g. Verträgen zwischen Leistungserbringern und Gemeinschaftsgremium: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitbestimmung des Gremiums bei Neueinzügen</li> <li>- Klare Festlegung der formalen Entscheidungsvorgänge bzw. Gewichtung von Entscheidungen (z.B. wie werden gemeinschaftliche Entscheidungen getroffen? Wann ist persönliche Anwesenheit im Gremium notwendig?)</li> <li>- Klare Benennung der Verantwortlichkeiten + Kosten (z.B. Haushalt, Mietobjekt, Betreuung und Pflege, Abrechnungsprozedere und -modalitäten)</li> <li>- Nachweis regelmäßiger Gemeinschaftstreffen</li> </ul>

<sup>2</sup> Klie, Thomas, Heislbetz, Claus, Schumacher, Birgit, u.a.: Ambulant betreute Wohngruppen: Bestandserhebung, qualitative Einordnung und Handlungsempfehlungen. Hrsg.: Bundesministerium für Gesundheit, Bonn 2017, S. 186 ff

<sup>3</sup> Kremer-Preiß, Ursula (KDA), Hackmann, Tobias (Prognos AG): Modellprogramm zur Weiterentwicklung neuer Wohnformen nach § 45f SGB XI; Konzeptionelle Grundlagen und methodische Vorgehensweise der wissenschaftlichen Begleitung, Freiburg/Köln 2018

<sup>4</sup> Wolf-Ostermann, Karin, Seibert, Kathrin, Stiefler, Susanne u.a.: Entwicklung und Erprobung eines Konzeptes und von Instrumenten zur internen und externen Qualitätssicherung und Qualitätsberichterstattung in neuen Wohnformen nach § 113b Abs. 4 SGB XI – Abschlussbericht, Bremen/Köln/Freiburg 2018

<p>- Aspekte bei Meldung (Genehmigung) einer Pflege-WG</p>	<p>Wie bisher plus  <u>Nennung mind. eines Ansprechpartners des Gemeinschaftsgremiums</u></p> <p>Aspekte s. a. anbietergesteuerte Pflege-WG:</p> <p>Unter anderem:  Wie offen ist die WG? Wer organisiert was? (externe Angebote)?</p>	<p>Wie bisher plus  <u>Pflege-WG-Konzept:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nennung Zielgruppe</li> <li>• Entsprechende Personalausstattung (Mind. Qualifikation etc.)</li> <li>• Schulungsplan (zielgruppenspezifisch, Pflege-WG-Kompetenz)</li> <li>• Externe Angebote (Therapeuten, Ärzte, ehrenamtliche etc.)</li> <li>• Kosten/Verträge/Angebote des LE</li> <li>• Konflikt- und Beschwerdemanagement (an Konstrukt und Bedarfe der Pflege-WGs angepasst)</li> <li>• Netzwerke: Zum Beispiel eine überverbandliche Netzwerkbildung (PSAG) oder über Vereine wie den SWA (über Beitritt zur Qualitätsvereinbarung), AVG</li> <li>• Kooperationen /Sozialraumöffnung im Kiez (evtl. mit Nachweis eines Sozialarbeiteranteils für die Umsetzung)</li> <li>• Rolle der An- und Zugehörigen (WG-Vereinbarung)</li> <li>• Anteil der WG-Bew. pro Rechtsbetreuer (Anm.: der SWA empfiehlt max. 2 WG-Bew. pro Betreuer)</li> <li>• Rolle der Rechtsbetreuer (verbindliche Mindestteilnahme an o.g. Gemeinschaftstreffen je nach Vereinbarung, <u>in Demenz-WGs</u>: Einsatz von externen ehrenamtlichen oder anderen Begleitpersonen für WG-Bew., z.B. Paten des SWA)</li> <li>• Nachweis der Teilnahme an einem Qualitätssichernden Verfahren (z.B. Transparenzoffensive des SWA<sup>5</sup>, Qualitätsprüfung durch AVG)</li> <li>• Nachweis für Notfallpläne (z.B. Verhalten im Brandfall)</li> </ul>
--	--	--

<sup>5</sup> Info zum SWA-Transparenzbogen: Von 2012 -2016 vereinsintern entwickelt und als Instrument zur Qualitätssicherung und -entwicklung für Vereinsmitglieder (in WGs versorgende Pflegedienste) eingesetzt. In die Stichproben werden auch die Nutzer\*innen einbezogen (der Bogen weicht leicht ab). Das Instrument wird auch als internes Audit-Instrument genutzt.

<b>PersVO</b>	<u>Insbesondere bei Menschen mit Demenz:</u> <u>Personalanforderungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherstellung der Pflegefachlichkeit durch eine Pflege-Fachkraft pro Pflege-WG</li> <li>- Personalquote (z.B. s. Anlage 1)</li> <li>- Muttersprache der WG-Bewohner*innen (B1)</li> <li>- Nachweise für Weiterbildungen</li> </ul> Für Pflegehilfskräfte: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundpflegekurs</li> <li>- Mind. 50% der MA: Gerontopsychiatrische Kenntnisse</li> </ul>	<u>Insbesondere bei Menschen mit Demenz:</u> <u>Personalanforderungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherstellung der Pflegefachlichkeit durch eine Pflege-Fachkraft pro Pflege-WG</li> <li>- Personalquote (z.B. s. Anlage 1)</li> <li>- Muttersprache der WG-Bewohner*innen (B1)</li> <li>- Nachweise für Weiterbildungen</li> </ul> Für Pflegehilfskräfte: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundpflegekurs</li> <li>- Mind. 50% der MA: Gerontopsychiatrische Kenntnisse</li> </ul>
<b>Prüfung durch Heimaufsicht und neutrale Pflicht-Beratung</b>	Anlassbezogene Prüfung <span style="float: right;">Regelprüfung</span>  Allgemein wirbt der SWA für ein Recht auf Beratung bei Konflikten in einer Pflege-WG, d.h. eine <u>umfassende neutrale Beratung sowie Prozessbegleitung</u> (s.u.) z.B. Nachweis von Beratungen (denkbar über eine Kooperation zwischen Heimaufsicht und Fachstelle s.S. 8)	
<b>BauVO</b>	<u>Grundsätzlich mit geprüftem Bestandsschutz für bestehende Pflege-WGs:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mind. 1 Bad für 4 Personen</li> <li>- Pro Bewohner 1 Zimmer (Ausnahmen begründet, z.B. Lebenspartner, Geschwister)</li> <li>- Private Zimmergröße ab 12 m<sup>2</sup> (für Rollstuhlfahrer mind. 15 m<sup>2</sup>)</li> <li>- Zugänge zu Haus und Wohnung: schwellen-/barrierearm</li> <li>- Gemeinschaftsraum der Mieteranzahl angemessen (Richtwert pro Bew. 5 m<sup>2</sup>, o. Küche)</li> </ul> <u>Für Neubauten:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mind. 3 sanitäre Anlagen für 8 Bew.</li> <li>- Zugänge zu Haus und innerhalb Wohnung: barrierefrei</li> </ul>	<u>Grundsätzlich mit geprüftem Bestandsschutz für bestehende Pflege-WGs:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mind. 1 Bad für 4 Personen</li> <li>- Pro Bewohner 1 Zimmer (Ausnahmen begründet, z.B. Lebenspartner, Geschwister)</li> <li>- Private Zimmergröße ab 12 m<sup>2</sup> (für Rollstuhlfahrer mind. 15 m<sup>2</sup>)</li> <li>- Zugänge zu Haus und Wohnung: schwellen-/barrierearm</li> <li>- Gemeinschaftsraum der Mieteranzahl angemessen (Richtwert pro Bew. 5 m<sup>2</sup>, o. Küche)</li> </ul> <u>Für Neubauten:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mind. 3 sanitäre Anlagen für 8 Bew.</li> <li>- Zugänge zu Haus und innerhalb Wohnung: barrierefrei</li> </ul>
<u><b>Exkurs: Insbesondere für Menschen mit Demenz:</b></u> Pflege-WG: eine in sich geschlossene Wohneinheit <sup>6</sup>		

<sup>6</sup> Zum Beispiel über Vorlage des Grundrisses, aus dem Mindest-Anforderungen bezüglich der Anzahl der Badezimmer und der Zimmergrößen hervorgehen sowie der Nachweis, dass es sich um eine in sich geschlossene Wohneinheit handelt.



Von den oben genannten Vorschlägen erachten wir sowohl die Personalausstattung als auch eine kontinuierlich zur Verfügung stehende neutrale Beratung als prioritär.

Die Erfahrungen des SWA und der Pflegestützpunkte zeigen auf, dass „Beratung durch die LE“, Fragen der „Transparenz“ sowie „fehlendes Beschwerdemanagement des LE“ Hauptursachen für Konflikte und einhergehende „Beschwerden“ sind. Mangelndes Wissen zum Rollenverständnis (teilweise auch bei den LE), zu Aufgaben und Pflichten innerhalb eines WG-Konstrukts sind weitere Ursachen für Konflikte in ambulant betreuten Wohngemeinschaften.<sup>7</sup>

Den langjährigen praktischen Erfahrungen des SWA entsprechen die Empfehlungen von Prof. Thomas Klie u.a.<sup>8</sup>, der in einer steten beratenden Prozessbegleitung für alle Akteure einer Pflege-WG eine große Chance für nachhaltige Qualitätssicherung sieht.

Der SWA empfiehlt daher die Einrichtung einer Fachstelle für Berlin als ständiges neutrales (und die Pflegestützpunkte ergänzendes) Beratungsangebot u.a. spezialisiert auf ambulant betreute Wohngemeinschaften bzw. ambulante Pflege-Wohnformen (analog zur ZAH - Zentrale Anlaufstelle Hospiz). Nicht nur aktuelle Konflikte oder Fragestellungen könnten so meist schnell geklärt werden, auch die Tatsache, dass es eine öffentlich geförderte Stelle für Fragen rund um Pflege-WGs gibt, würde u.E. per se eine wirksame indirekte „Kontrolle“ bedeuten.

Als Instanz des Verbraucherschutzes haben wir die Erfahrung gemacht und zeigen andere Bundesländer bereits positiv auf, dass eine Stärkung der Selbstbestimmung von WG-Bewohner\*innen und deren Vertreter\*innen in ambulant betreuten Pflege-WGs durch Beratung und Begleitung möglich ist.<sup>9</sup>

Pflege-Wohngemeinschaften sollten aus unserer Sicht weiterhin eine echte Alternative, bzw. ein zusätzliches Angebot auf dem Markt für bestimmte Zielgruppen sein.

Berlin, 14. September 2018



**i.A. Andrea von der Heydt**  
Geschäftsführerin des SWA e.V.

---

**Postanschrift:**

SWA e. V.  
im Bürgerzentrum Neukölln  
Werbellinstr. 42  
12053 Berlin

**Kontakt:**

☎ Verein: 030 / 610 93 771 (AB)  
Sprechstunde: dienstags 15-19 Uhr  
E-Mail: [verein@swa-berlin.de](mailto:verein@swa-berlin.de)  
Homepage: [www.swa-berlin.de](http://www.swa-berlin.de)

**Spendenkonto:**

SWA e.V.  
Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE02100205000001067800  
BIC: BFSWDE33BER

---

<sup>7</sup> Die vom Senat im Rahmen des AK WGN erhobene Beschwerde-Statistik zeigt ähnliche Tendenzen auf.

<sup>8</sup> Klie u.a. (2017), S. 187 ff

<sup>9</sup> ebd., S. 183 (Hinweis auf WG-Begleiter in Hamburg/HmbWBG - Hamburgische Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz von 2009)



## Anlage 1

### Vorschläge zu einem Personalindex bezogen auf die Tagespauschale für PG 4 + 5 (bzw. evtl. kleine Tagespauschale bei PG 2 + 3)

Leistungs-kom-plex (LK)	Leistungsart	Leistungsinhalte																																
19	Versorgung und Betreuung in Wohn-gemeinschaften von Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5	<p>einzelfallbezogen alle Leistungen der Leistungskomplexe 1 – 16 sowie LK 20</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>1. Eine WG im Sinne des LK 19 ist eine Gruppe von i.d.R. 6 bis 12 Personen - in Ausnahmefällen auch weniger, mindestens aber drei Personen - die in einer Wohnung wohnen, in der jeder Bewohner seinen eigenen Wohn-/Schlafbereich hat, Küche und Wohnzimmer gemeinsam genutzt werden können, eine der Bewohnerzahl angemessene Anzahl an Toiletten/Bädern vorhanden ist, sowie eine 24-stündige Versorgung vorausgesetzt wird.</p> <p>2. Die Pflege der Bewohner erfolgt durch einen oder mehrere ambulante Pflegedienste mit dem Ziel, eine umfassende Versorgung im Umfang der LK 1 – 16 sowie LK 20 entsprechend der individuellen Bedürfnisse des jeweiligen Bewohners über 24 Stunden sicherzustellen.</p> <p>Es wird dabei im Durchschnitt folgender Personalindex beachtet:</p> <table border="1" data-bbox="561 1099 1233 1357"> <thead> <tr> <th>Anzahl der Bewohner</th> <th>VK am Tag</th> <th>Stunden/VK</th> <th>Tagesaufwand</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>6</td> <td>3</td> <td>8</td> <td>24</td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>3,5</td> <td>8</td> <td>28</td> </tr> <tr> <td>8</td> <td>4</td> <td>8</td> <td>32</td> </tr> <tr> <td>9</td> <td>4,5</td> <td>8</td> <td>36</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>5</td> <td>8</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td>11</td> <td>5,5</td> <td>8</td> <td>44</td> </tr> <tr> <td>12</td> <td>6</td> <td>8</td> <td>48</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Personalindex kann entsprechend der aktuellen Anzahl der Bewohner umgehend angepasst werden. Eine Versorgung von 24 Stunden darf jedoch nicht unterschritten werden.</p> <p>3. Für die Zeit einer vorübergehenden Abwesenheit aus der Wohngemeinschaft (z.B. wegen Urlaub bei Angehörigen) sind 75 % des Tagessatzes je Abwesenheitstag abrechnungsfähig.</p> <p>4. Wie bei jeder häuslichen Pflege hat die Dokumentation der Pflegeleistungen, die nach LK 19 abgerechnet werden, gem. den vertraglichen Regelungen des Rahmenvertrages zu erfolgen.</p>	Anzahl der Bewohner	VK am Tag	Stunden/VK	Tagesaufwand	6	3	8	24	7	3,5	8	28	8	4	8	32	9	4,5	8	36	10	5	8	40	11	5,5	8	44	12	6	8	48
Anzahl der Bewohner	VK am Tag	Stunden/VK	Tagesaufwand																															
6	3	8	24																															
7	3,5	8	28																															
8	4	8	32																															
9	4,5	8	36																															
10	5	8	40																															
11	5,5	8	44																															
12	6	8	48																															